

Vereinsjugendordnung

des Kreisfischereivereins Saale - Wisenta e.V. Schleiz

Artikel I

Name und Mitgliedschaft

1. Die Kinder- und Jugendgruppe des Kreis-Fischereivereins Saale/Wisenta e.V. Schleiz wird aus allen Jugendlichen des Vereins und den für die Jugendarbeit gewählten und berufenen Vereinsmitgliedern gebildet.
2. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder, die zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Die Kinder- und Jugendgruppe trägt den Namen „Fischerjugend des Kreis-Fischereivereins Saale/Wisenta e.V. Schleiz“.

Artikel II

Zweck und Aufgaben

1. Die Fischerjugend wird unter Anleitung des Vorstandes des Kreis-Fischereivereins Saale/Wisenta e.V. Schleiz geführt. Der Jugendleiter ist Mitglied im Vorstand des Vereins.
2. Neben der fachlichen Ausbildung und unter Beachtung der Artikel II und III der Satzung des Kreis-Fischereivereins Saale/Wisenta e.V. Schleiz, verfolgt die Kinder- und Jugendgruppe Gesichtspunkte der Jugendpflege im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung und Entfaltung ihrer Mitglieder nach den freiheitlichen, demokratischen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Kinder- und Jugendgruppe strebt die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen, einschließlich bestehender Arbeitsgemeinschaften an.

Artikel III

Organe

Organe der Kinder- und Jugendgruppe sind:

1. die Jugendversammlung
2. die Jugendleitung

Artikel IV

Jugendversammlung

1. Mitglieder der Jugendversammlung sind:
 - alle Kinder- und Jugendlichen des Kreis-Fischereivereins Saale/Wisenta e.V. Schleiz
 - die Jugendleitung

2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Als oberstes Organ der Kinder- und Jugendgruppe macht sie Vorschläge für die Richtlinien der Jugendarbeit im Rahmen der Satzung des Kreis-Fischereivereins Saale/Wisenta e.V..
 - Sie macht Vorschläge über spezielle Anregungen, das Jahresprogramm und Gestaltung des Gruppenlebens.
 - Sie beschließt die Annahme oder Ablehnung vorliegender Anträge.
3. Jugendversammlungen sind mindestens einmal im Geschäftsjahr durchzuführen und werden vom Jugendleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung 10 Tage vorher schriftlich einberufen, dies geschieht in der Regel im Dezember.
 4. Jugendversammlungen können auch auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Jugendversammlung oder nach einfachem Mehrheitsbeschluss der Jugendleitung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einberufen werden.
 5. Jede in der vorgeschriebenen Form ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.
 6. Die Jugendversammlung muss über schriftliche Anträge von Mitgliedern beraten und entscheiden. Die Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Jugendleiter vorliegen. Später eingehende Anträge sind nur zu behandeln, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmt.
 7. Der 1. Vorsitzende des Kreis-Fischereivereins Saale/Wisenta e.V. ist vom Jugendleiter rechtzeitig vor der schriftlichen Einberufung der Jugendversammlung über die Tagesordnung in Kenntnis zu setzen.

Artikel V

Jugendleitung

1. Mitglieder der Jugendleitung sind:

- der Jugendleiter
- zwei Stellvertreter

2. Die Jugendleitung gewährleistet die Betreuung und Erziehung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung des Kreis-Fischereivereins Saale/Wisenta e.V. Schleiz, der Jugendordnung und der geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland. Hierzu ist eine regelmäßige fachliche und pädagogische Fortbildung dringend geboten. Für die Fortbildung der Mitglieder trägt der Vorstand des Kreis-Fischereivereins Saale/Wisenta e.V. Schleiz die Verantwortung.
3. Der Jugendleiter wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes des Kreis-Fischereivereins Saale/Wisenta e.V. gewählt.
4. Die Jugendleitung bedarf der Bestätigung des Vorstandes.
5. Wählbar sind alle Mitglieder der Jugendversammlung ab dem 16. Lebensjahr, wenn Eltern, bzw. der gesetzliche Vormund einer Annahme des Mandats zustimmen, sowie vom Vereinsvorstand oder der Jugendversammlung vorgeschlagene Vereinsmitglieder.
6. Die Jugendleitung kann beratende Ausschüsse für besondere Jugendfragen und Gruppen für besondere Jugendinteressen bilden.

7. Die Jugendleitung ist an Beschlüsse der Jugendversammlung gebunden und erfüllt ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Gesamtinteresse des Kreis-Fischereivereins Saale/Wisenta e.V. Schleiz.
8. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er führt den Vorsitz in den Organen und Gremien der Kinder- und Jugendgruppe.

Artikel VI

Finanzierung

Die Finanzierung der Jugendgruppe erfolgt aus Etatmitteln des Kreis-Fischereivereins Saale/Wisenta e.V. Schleiz.

Die Kasse führt der Schatzmeister des Kreis-Fischereivereins Saale/Wisenta e.V. Schleiz. Über Zuwendungen für verfügbare finanzielle Mittel beschließt der Vorstand des Kreis-Fischereivereins Saale/Wisenta e.V. Schleiz.

Die Jahresabrechnung wird von den Revisoren des Kreis-Fischereivereins Saale/Wisenta e.V. Schleiz geprüft.

Artikel VII

Änderungen

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendversammlung sowie der Bestätigung durch den Vorstand des Kreis-Fischereivereins Saale/Wisenta e.V. Schleiz.

Artikel VIII

Gültigkeit

Die Jugendordnung gilt nur in Verbindung mit der Satzung des Kreis-Fischereivereins Saale/Wisenta e.V. Schleiz. Sie wurde am 07.02.2008 durch den Vorstand des Kreis-Fischereivereins Saale/Wisenta e.V. Schleiz beschlossen.

Bestätigung sachlich richtig:

Schleiz, am 07.02.2008

1. Vorsitzender Ernst Weber

Stempel